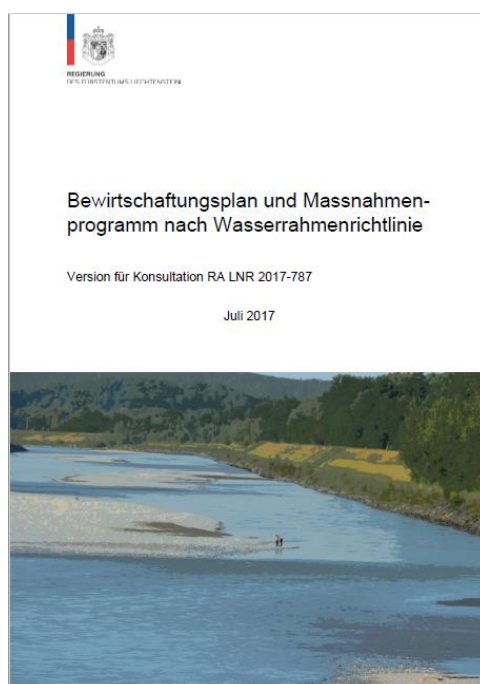


Stellungnahme zum

***Entwurf des Berichtes
„Bewirtschaftungsplan und
Massnahmenprogramm nach
Wasserrahmenrichtlinie“***



WERKSTATT
FAIRE
ZUKUNFT

Heiligkreuz 19, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.fairezukunft.org | info@fairezukunft.org

Vaduz, 12. Januar 2018

Inhalt

Einleitung und Zusammenfassung unserer Stellungnahme.....	3
zur Zusammenfassung des Berichtsentwurfs.....	5
zu 1: Ausgangslage	6
zu 2: Merkmale Planungsraum Liechtenstein	6
zu 3: Wassernutzung und Bewirtschaftung.....	7
zu 4: Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit.....	7
zu 5: Überwachungsprogramm Oberflächengewässer	8
zu 6: Überwachungsprogramm Grundwasser.....	8
zu 7: Beurteilung des Zustands der Gewässer	8
zu 8: Risikoanalyse der Zielerreichung	9
zu 9: Umweltziele und Zeitplan	9
zu 10: Massnahmenprogramm	10
zu 11: Information und Anhörung der Öffentlichkeit	11

Einleitung und Zusammenfassung unserer Stellungnahme

Am 04.07.2017 hat die Regierung den Entwurf des Berichtes „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“ zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit ist eingeladen, bis zum 15.01.2018 eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf abzugeben.

Die WERKSTATT FAIRE ZUKUNFT – bestehend aus Dr. Peter Goop, Dr. Mario Broggi und lic.iur. Andi Götz – widmet sich heute insbesondere den Aufweitungen des Alpenrheins, die sie als Generationenwerk versteht, das den Lebensraum Alpenrhein für Mensch und Tier aufwerten und bereichern soll. Aus diesem Grund beziehen sich die Bemerkungen zum Entwurf «Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm» vorwiegend auf den Alpenrhein und hier insbesondere auf die ökologischen Aspekte.

Als erste Bemerkung ist festzuhalten, dass eine grosse Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Verpflichtungen (EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL und Liechtensteiner Gewässerschutzgesetz GSchG) und Absichtserklärungen der Regierung einerseits und dem Inhalt des hier vorliegenden Entwurfs «Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm» andererseits gegeben ist.

So hält die Regierung im Entwurf «Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm» auf S. 21 fest: «Für den erheblich veränderten Alpenrhein und den künstlichen Liechtensteiner Binnenkanal gilt der Zielzustand des ökologischen Potenzials“ und: “ haben die beiden Gewässer das höchste Fliessgewässer-Lebensraumpotenzial in Liechtenstein». Auf S.20 des Entwurfs wird sogar erklärt und gefordert: «Das gute ökologische Potenzial muss dabei nicht wesentlich vom guten ökologischen Zustand abweichen. **Solange Massnahmen technisch machbar und vertretbar sind, ist das Potenzial nicht erreicht. Entsprechend sind alle verträglichen Massnahmen für die Sanierung umzusetzen**».

Jedoch sucht man im vorliegenden Entwurf vergeblich nach wirkungsvollen konkreten Massnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials mit entsprechenden Zeitvorgaben. Dass nach all den Jahren (2005 Entwicklungskonzept Alpenrhein, 2007 Übernahme der EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL in das EWR-Abkommen und 2011 Änderung des Gewässerschutzgesetzes) noch nicht einmal die Zielzustände und das ökologische Potenzial des Alpenrheins definiert wurden, ist **inakzeptabel**. Ein Zeitplan für die Erfüllung dieser bisher verschleppten Verpflichtungen ist auch im Kapitel «Umweltziele und Zeitplan» nicht zu entdecken.

Ausserdem spricht die Regierung verschiedentlich die Verlängerung der im Gewässerschutzgesetz und in der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Fristen an. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass diese Verlängerungsmöglichkeit unter sehr eingeschränkten Bedingungen für Massnahmen gilt. **Auf jeden Fall unzulässig ist es, die Zielsetzungen, die Definition des guten ökologischen Potenzials für den Alpenrhein und die Festlegung der erforderlichen Massnahmen weiter zu verschleppen und die entsprechenden Fristen zu verlängern.**

Passend zur Tatenlosigkeit bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen hat es die Regierung auch versäumt, die Ziele der WRRL und des GSchG und die Notwendigkeit ihrer Umsetzung einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, obwohl auch dafür eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine diesbezügliche Strategie für eine Öffentlichkeitsarbeit oder gar den Einbezug potenzieller Interessengruppen ist nicht erkennbar. Dies wäre aber unabdingbar zur Erreichung der ökologischen Ziele im Gewässerbereich. Derzeit scheint die Regierung die Aufklärung der Öffentlichkeit zu diesen Punkten privaten Akteuren zu überlassen. Dabei wäre eine sachliche Information in teils sehr emotional geführten Diskussionen äusserst wertvoll und der Zielerreichung gemäss WRRL und GSchG sehr förderlich.

Der vorliegende Entwurf ist ausserordentlich enttäuschend, ändert er doch nichts am gegenwärtigen unhaltbaren Zustand. **Das bedeutet, dass unser Land in wichtigen Bereichen weiterhin in gesetzeswidriger Untätigkeit verharrt** – dies gegen die Interessen unserer Nachkommen, die ein Recht auf natürliche Gewässer in einer möglichst intakten Landschaft haben. Es wäre gerade Aufgabe des zuständigen Amtes, aufgrund der Beschreibung der unhaltbaren Zustände in diesem Papier nachhaltige effektive Massnahmen zu fordern und aufzuzeigen, wie eine Verbesserung des aktuellen Zustandes erreicht werden kann. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht zu finden, es wurde ein Papier mit wenig Inhalten produziert, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Wir fordern daher:

- entsprechend der Überschrift des Entwurfs die Vorlage eines echten Bewirtschaftungsplans und eines griffigen Massnahmenprogramms mit klar definierten Massnahmen statt blosser Zielvorstellungen;
- die Festlegung eines verbindlichen Zeitplans, zu dessen Respektierung alle Beteiligten gemäss dem vorgegebenen Plan verpflichtet sind;
- eine aktive und umfassende Informationskampagne, um der Bevölkerung Inhalt und Sinn der Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation am Alpenrhein zu vermitteln.

Stellungnahme zum Entwurf: Liechtensteiner Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als Word-Dokument elektronisch an: roland.jehle@lv.li. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank.

Name, Adresse: WERKSTATT FAIRE ZUKUNFT, Dr. Peter Goop, Heiligkreuz 19, 9490 Vaduz
info@fairezukunft.org, www.fairezukunft.org

zur Zusammenfassung des Berichtsentwurfs

Allgemeiner Kommentar

Es fehlt in der Zusammenfassung des Berichts der Hinweis darauf, dass der vorliegende Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm zu spät erstellt wurden. Art. 41n 1) des Liechtensteiner Gewässerschutzgesetzes (GSchG) hält fest: „Die Regierung erstellt im Einvernehmen mit den Gemeinden zur Erreichung der Umweltziele gemäss Art. 41a bis zum 1. Mai 2016 ein Massnahmenprogramm mit grundlegenden und gegebenenfalls ergänzenden Massnahmen.“ Und in Art 41q 1) GSchG steht: „Die Regierung erlässt bis zum 1. Mai 2016 einen Bewirtschaftungsplan und veröffentlicht diesen in geeigneter Weise.“

Dies sollte in der Zusammenfassung und auch auf S. 12 zum Stichwort „Bewirtschaftungsplan“ erwähnt werden.

Keine weiteren Bemerkungen zur Zusammenfassung.

Antrag	Begründung
In der Zusammenfassung (und auch auf S. 12 zum Stichwort „Bewirtschaftungsplan“) soll erwähnt werden, dass die Fristen von Art. 41 a 1) und Art. 41 q 1) nicht eingehalten wurden.	Dies gehört der Vollständigkeit halber in den Bericht, damit in den künftigen Berichterstattungen vermehrt ein Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzten Fristen gelegt wird.

zu 1: Ausgangslage

Keine Bemerkungen zur Ausgangslage.

Antrag	Begründung

zu 2: Merkmale Planungsraum Liechtenstein

Allgemeiner Kommentar

2.4 (S.26) Es wird festgehalten, dass Zielzustände bzw. das gute ökologische Potenzial des Alpenrheins noch nicht definiert wurden. Weder hier noch in Kapitel 10 ist ersichtlich, bis wann dies geschehen soll. Dies wäre ein erster Schritt zur baldstmöglichen Inangriffnahme der erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials. Mit dem Entwicklungskonzept Alpenrhein aus dem Jahr 2005 mit seinen detaillierten Analysen und einem ausführlichen Massnahmenkonzept auf mehreren hundert Seiten liegt eine ausgezeichnete Grundlage für diese Arbeit vor. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Zielzustände noch nicht definiert wurden. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchG sind die Umweltziele bis zum 1. Mai 2021 zu erreichen. Die Regierung kann diese Frist gemäss Abs. 2 des genannten Artikels „im Einzelfall verlängern“, und zwar u.a. gemäss Abs. 2 lit. b) wenn „die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können“. Dies betrifft aber nur die Erreichung der Zielsetzung, nicht aber die Festlegung der Ziele und die Definition des guten ökologischen Potenzials des Alpenrheins. Mit anderen Worten: *Die Ziele selbst* müssten bis 2021 erreicht sein, die Regierung sieht aber eine Fristverlängerung sogar für die *Festlegung* der Ziele vor. Dies ist unzulässig, die angeführten Bestimmungen entbinden die Regierung in keiner Weise davon, die erforderlichen Schritte ohne Verzug anzugehen und dafür stellt das Gesetz keine Möglichkeiten von Fristverlängerungen zur Verfügung. Der Verzicht auf die Festlegung der Zielzustände bzw. des guten ökologischen Potenzials für den Alpenrhein stellt eine grobe Vernachlässigung der Pflichten gemäss WRRL bzw. GSchG dar.

2.6.1.1 (S.40) zum Thema Schwall-Sunk-Ausleitungen sollte erwähnt werden, dass in der Schweiz – wo die Schwall-Sunk-Probleme für den Alpenrhein in Liechtenstein verursacht werden – gemäss Artikel 39a des Schweizerischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG CH) eine Sanierungspflicht zur Beseitigung der bestehenden Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk besteht. Diese Sanierungsfrist läuft gemäss Artikel 83a GSchG CH bis zum 31. Dezember 2030. Danach werden am Alpenrhein bedeutend bessere ökologische Verhältnisse herrschen, sodass alle bis dahin in Liechtenstein getroffenen Massnahmen zur Ökologisierung des Alpenrheins dannzumal noch bessere Wirkungen zeitigen werden.

Antrag	Begründung
2.4 (S.26): Hier ist eine Begründung einzufügen, wieso nicht einmal die Zielzustände bzw. das gute ökologische Potenzial für den Alpenrhein definiert wurden, obwohl dafür mit dem EKA seit über einem Jahrzehnt hervorragende Grundlagen vorliegen. Ebenso muss eine klare Zeitvorgabe für die Definition der Zielzustände bzw. des guten ökologischen Potenzials des Alpenrheins gemacht werden. Es ist festzuhalten, dass für diese Schritte keine Fristverlängerungen zulässig sind.	Diese Arbeit ist eine Voraussetzung für die Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Zielzustände. Das Unterlassen der Ausarbeitung oder nur schon der Festlegung eines Zeitplans stellt eine krasse Vernachlässigung der Verpflichtungen gemässe WRRL und GSchG dar.
2.6.1.1 (S.40). Zum Thema Schwall-Sunk soll darauf hingewiesen werden, dass diese Problematik in der Schweiz gemäss Artikel 39a GSchG CH bis Ende 2030 gelöst werden wird.	Ohne diese Information wird hier der Eindruck erweckt, dass diese weiter oben verursachte Problematik die Behebung ökologischer Defizite auf der Liechtensteiner Strecke praktisch verunmögliche, weil diese Probleme „nicht im Einflussbereich Liechtensteins“ liegen. Dies wird so auch auf S. 67, 4.2.3.2, 3. Abs. dargestellt: „Die negativen Effekte von kurzfristigen Pegelschwankungen auf die Tierwelt sind am Alpenrhein eine wesentliche Ursache für die schlechte ökologische Bewertung. Sie sind bedingt durch die zahlreichen Speicherkraftwerke im Einzugsgebiet und liegen nicht im Einflussbereich Liechtensteins.“

zu 3: Wassernutzung und Bewirtschaftung

Keine Bemerkungen zu Kapitel 3.

Antrag	Begründung

zu 4: Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit

--

Antrag	Begründung
<p>Siehe oben, Bemerkungen zu Kapitel 2:</p> <p>4.2.3.2 (S.67). Zum Thema Schwall-Sunk soll auch hier darauf hingewiesen werden, dass diese Problematik in der Schweiz gemäss Artikel 39a GSchG CH gelöst werden muss.</p>	<p>Ohne diese Information wird hier der Eindruck erweckt, dass diese weiter oben verursachte Problematik die Behebung ökologischer Defizite auf der Liechtensteiner Strecke praktisch verunmögliche, weil diese Probleme „nicht im Einflussbereich Liechtensteins“ liegen. („Die negativen Effekte von kurzfristigen Pegelschwankungen auf die Tierwelt sind am Alpenrhein eine wesentliche Ursache für die schlechte ökologische Bewertung. Sie sind bedingt durch die zahlreichen Speicherkraftwerke im Einzugsgebiet und liegen nicht im Einflussbereich Liechtensteins.“)</p>

zu 5: Überwachungsprogramm Oberflächengewässer

Keine Bemerkungen zu Kapitel 5.

Antrag	Begründung

zu 6: Überwachungsprogramm Grundwasser

Keine Bemerkungen zu Kapitel 6.

Antrag	Begründung

zu 7: Beurteilung des Zustands der Gewässer

Keine Bemerkungen zu Kapitel 7.

Antrag	Begründung

zu 8: Risikoanalyse der Zielerreichung

Allgemeiner Kommentar

Es wird in diesem Kapitel lapidar festgehalten, dass die ökologischen Zielsetzungen am Alpenrhein bis 2021 nicht erreicht werden. Wenn aber die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen nicht vorbereitet werden und das Fürstentum Liechtenstein bezüglich Verbesserung des ökologischen Zustands des Alpenrheins in völliger Untätigkeit verharrt, werden die Zielsetzungen auch nach der ersten und zweiten sechsjährigen Fristverlängerung nicht erreicht sein.

Wir verweisen im Weiteren auf unsere Ausführungen zu Kapitel 9.

Antrag	Begründung

zu 9: Umweltziele und Zeitplan

Allgemeiner Kommentar

In diesem Kapitel wird nur wiederholt, was bereits früher in der Zusammenfassung (S.6) so festgehalten wurde: «Gemäss der vorliegenden Beurteilung ist **die Erreichung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich**».

Es wird aber auch hier mit keinem Wort erwähnt, warum bis anhin für den Alpenrhein nicht einmal die ökologischen Zielzustände bzw. das gute ökologische Potenzial definiert wurde. Und obwohl der Kapitelname auch das Wort „Zeitplan“ beinhaltet, wird auf die Festlegung von Fristen für die entsprechenden Arbeiten gänzlich verzichtet.

Deshalb ist befürchten, dass die Regierung auch weiterhin nicht beabsichtigt, ihren Verpflichtungen aus der WRRL und dem GSchG nachzukommen. Dies ist inakzeptabel.

Antrag	Begründung
Wie es die Überschrift verlangt, sind in diesem Kapitel Fristen festzulegen, bis wann die Regierung welche Schritte vorzunehmen gedenkt, beispielsweise bis wann die	Art. 34 GSchG schreibt vor, dass ein Massnahmenplan zur Verbesserung der oberirdischen Gewässer als Lebensräume auszuarbeiten sei, in welchem die einzelnen

<p>Zielzustände bzw. das gute ökologische Potenzial des Alpenrheins definiert sein werden und bis wann mit der Festlegung aller geplanten Massnahmen am Alpenrhein zu rechnen ist. Es ist festzuhalten, dass das Gesetz keine Möglichkeit der Fristverlängerung für die Festlegung der Zielzustände und des guten ökologischen Potenzials vorsieht.</p>	<p>Massnahmen sowie die Fristen zu deren Durchführung festzulegen sind. Ziel ist es, «oberirdische Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand (zu) überzuführen».</p> <p>Die WRRL wurde 2007 in das EWR-Abkommen übernommen und 2011 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Seither sind keine in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Schritte erfolgt, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und die ökologischen Defizite am Alpenrhein systematisch zu beheben. Dies ist ein Verstoß gegen das GSchG und die WRRL.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zu 10: Massnahmenprogramm

<p>Allgemeiner Kommentar</p> <p>Die Ausführungen zum Thema «Erstellen eines Massnahmenplans für Renaturierungen und schrittweise Umsetzung (Art. 34 GSchG)» (S. 125) sind zutreffend, aber nachdem bezüglich des Alpenrheins seit Bestehen dieser Verpflichtungen (2007 bzw. 2011) Untätigkeit herrscht, ist es zwingend, hierfür klare Fristen festzulegen. Siehe dazu die Ausführungen zu Kap. 9 (Umweltziele und Zeitplan).</p> <p>Das Dokument, auf welches sich die vorliegenden Bemerkungen beziehen, heisst «Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm». Auf S.125f. werden als «Massnahmen Lebensraum Gewässer» nur einige allgemeine Punkte aufgezählt, die Mitte S.125 bis Mitte S.126 auf einer einzigen Seite Platz haben!!! Dies ist ungenügend. Das beteiligte Amt weiss selbst, dass diese Massnahmen keinen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung des jetzigen Zustandes darstellen. Deshalb muss dieser Katalog massiv überarbeitet und ausgebaut werden.</p> <p>Bei der Abgrenzung und Sicherung des erforderlichen Gewässerraums (S.125) fragt man sich beispielsweise, warum dies zwölf Jahre nach Verabschiedung des EKA, zehn Jahre nach Übernahme der WRRL in das EWR-Abkommen und sechs Jahre nach Änderung des GSchG in einem «Massnahmenprogramm», das zwei Jahre zu spät vorgelegt wird, als Massnahme für eine nicht näher definierte Zukunft vorgestellt wird. Es wäre längst Zeit gewesen, diese Vorkehrungen zu treffen und es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht geschehen ist.</p> <p>Es gibt im Weiteren keinen Grund, in einem Massnahmenplan nur einen Teil der vorgesehenen Aufweitungen zu konkretisieren (Tab. 10.2, S. 130)</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Antrag	Begründung
<p>Die «Massnahmen Lebensraum Gewässer» (S.125f) sind auszubauen, mit griffigen und kontrollierbaren Massnahmen zu konkretisieren, sowie mit klaren Zeitvorgaben auszustatten.</p>	<p>Es handelt sich hier um blosse Absichtserklärungen. Nach der jahrelangen Verschleppung ihrer Umsetzung braucht es nun klare Zeitvorgaben.</p>
<p>In Tab. 10.2 (S.130) sind auch die Aufweitungen Balzers/Trübbach (Massnahmen 21-23 EKA) und Bangs (Massnahme 28 EKA) aufzuführen.</p>	<p>Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass einzelne im EKA auf der Liechtensteiner Strecke vorgesehene Aufweitungen nicht relevant seien.</p>

zu 11: Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Art. 14 WRRL und Art. 41r GSchG verlangen mehr, als dies auf Seite 143 des Berichtsentwurfs auf einer Viertelseite in aller Kürze dargestellt wird. So schreibt etwa Art. 41r GSchG die «**aktive Beteiligung aller** interessierten Stellen hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäss Art. 41a» vor. Das Öffentlichmachen der angeführten Berichte ist bei weitem nicht ausreichend, um dieser Pflicht nachzukommen und die Öffentlichkeit für die Verbesserung des ökologischen Zustands der Liechtensteinischen Gewässer ins Boot zu holen.

Hier ist eine krasse Vernachlässigung der Öffentlichkeitsarbeit festzustellen. Diese wurde bis anhin im Wesentlichen privaten Stellen überlassen. Ohne eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit und eine umfassende Beteiligung aller potenziell interessierten Kreise werden Aufweitungen des Alpenrheins auf Widerstände in der Bevölkerung stossen. Diese Widerstände sind ernst zu nehmen und es ist ihnen mit einer offenen und proaktiven Kommunikation zu begegnen. Andernfalls ist mit emotionalen statt sachorientierten Diskussionen und Reaktionen zu rechnen.

Antrag	Begründung
Die bisher seitens der Regierung kaum existente Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Notwendigkeit und des Nutzens von Gewässerrevitalisierungen und Rheinaufweitungen ist aufzubauen bzw. massiv zu verstärken.	Langjährige Erfahrungen im Bereich von Gewässerrevitalisierungen zeigen, dass diese nur im Einklang mit der Bevölkerung und den betroffenen Kreisen erfolgreich umgesetzt werden können. Das bedingt aber eine frühzeitige und umfassende Information und partizipative Prozesse.